



Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss	Sitzungstermin	TOP
Wirtschaftsausschuss	02.09.2014	1

Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürger und deren Stellvertreter durch die Ausschussvorsitzende

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Ausschussmitgliedern bestellt werden.

Gemäß § 43 II GO gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 GO bezüglich der Verschwiegenheitspflicht, des Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht entsprechend auch für Ausschussmitglieder.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 43 GO überträgt dem Ausschussvorsitzenden die Aufgabe, sachkundige Bürger oder Einwohner bei ihrem Amtsantritt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört ein sachkundiger Bürger mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet, und zwar in dem Ausschuss, der als erster zusammentritt.

Folgende nach der Gemeindeordnung erforderliche Verpflichtungserklärung wird hierfür zugrunde gelegt:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach dem besten Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“ *)

In Vertretung


(Boden)

*) Die Verpflichtungserklärung ist auch ohne den religiösen Zusatz möglich.